



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Berufen vom 15. Mai 2003 in der Fassung vom 18. Oktober 2007**

Die Zwischenprüfung richtet sich für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik nach der Regelung des § 8, für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik nach § 14, für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft nach § 20 und für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice nach § 26 der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002.

Nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes und auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst im Land Baden-Württemberg vom 18.10.2007 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nachstehende Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Berufen:

### **1. Gliederung und Durchführung der Prüfung**

Die Zwischenprüfung gliedert sich in eine Kenntnis- und eine Fertigungsprüfung.

#### **1.1 Kenntnisprüfung:**

Die Kenntnisprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Sie besteht aus folgenden Fächern:

- a.) Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene
- b.) Anlagen- und Maschinentechnik
- c.) Mess- und Analysetechnik
- d.) Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe.

Die Bearbeitungszeit soll insgesamt höchstens 180 Minuten betragen.

Als Richtwert gilt 45 Minuten pro Fach.

#### **1.2 Fertigungsprüfung:**

Arbeitsproben sind in folgenden Fächern durchzuführen:

- a.) Werkstatt
- b.) Labor
- c.) Technische Kommunikation

Die Arbeiten sollen in insgesamt höchstens 7 Stunden ausgeführt werden.

## **2. Prüfungsausschüsse**

Für die Zwischenprüfung ist der verwaltende Prüfungsausschuss im Sinne des § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

Der verwaltende Prüfungsausschuss kann Vorschläge von allen an der Berufsausbildung Beteiligten einholen.

## **3. Feststellung der Prüfungsergebnisse**

Bei der Ermittlung des Ergebnisses werden bei der Fertigungsprüfung die Fächer Werkstatt mit 50 %, Labor mit 30 % und das Fach Technische Kommunikation mit 20 % gewichtet.

Für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse gelten die Vorgaben der §§ 24, 25 der unter Nr. 2 dieser Richtlinien genannten Prüfungs- und Umschulungsordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

## **4. Grundsätze**

Es gelten im Übrigen die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung.

# **GRUNDSÄTZE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ZWISCHENPRÜFUNGEN**

## **vom 01.07.1981 in der Fassung vom 18.10.2007**

Nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.10.2007 erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Stelle nachstehende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen:

### **1. Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen.

### **2. Prüfungsausschüsse**

Für die Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten.

Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40 und 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

### **3. Gegenstand**

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe der Ausbildungsordnung, der Rahmenlehrpläne für die Berufsschule und besonderer Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen.

### **4. Durchführung**

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich durchgeführt werden. Die Prüfung wird in der Regel nicht in programmierter Form durchgeführt. Falls es die Art des Ausbildungsberufes erfordert, kann ausnahmsweise neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Bei der Prüfung von Fertigkeiten können kleinere Arbeitsproben oder ein einfaches Prüfungsstück oder beides vorgesehen werden. Von einer besonderen Prüfung der Fertigkeiten kann abgesehen werden, wenn dies für die Ermittlung des Ausbildungsstandes nicht erforderlich ist.

### **5. Aufgabenstellung**

Der verwaltende Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben.

Wirkt die zuständige Stelle bei der Durchführung der Prüfung mit anderen Stellen zusammen, so kann an die Stelle des verwaltenden Prüfungsausschusses ein Fachausschuss treten. Ihm gehören die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses und eine nach den jeweiligen Erfordernissen zu bestimmende Zahl weiterer Mitglieder an.

Die Richtlinien für die Durchführung von Zwischenprüfungen, soweit sie für einzelne Berufe erlassen sind, regeln, ob ein verwaltender Prüfungsausschuss oder ein entsprechender Fachausschuss zu bilden ist.

Der Prüfungsausschuss kann Vorschläge von allen an der Berufsausbildung Beteiligten einholen.

## **6. Zeitpunkt**

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten abprüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, findet eine Zwischenprüfung für Ausbildungsberufe mit 3- und 3 ½-jähriger Ausbildungszeit in der Regel vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres, für Ausbildungsberufe mit 2- und 2 ½-jähriger Ausbildungszeit in der Regel nach dem 1. Ausbildungsjahr statt.

Für ein Ausbildungsverhältnis mit abweichender Ausbildungszeit kann eine entsprechende Regelung getroffen werden.

## **7. Anmeldung zur Teilnahme**

Die Auszubildenden haben nach bekannt werden der Prüfungstermine die Auszubildenden rechtzeitig für die Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

## **8. Niederschrift**

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

## **9. Prüfungsbescheinigung**

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Bescheinigung erhalten die Auszubildenden, die gesetzlichen Vertreter und die Ausbildenden. Neben den Einzelbewertungen der Prüfungsfächer wird eine Gesamtbewertung angegeben.

## **10. Anwendung der Prüfungsordnung**

Es gelten im Übrigen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Richtlinien keine besonderen Regelungen enthalten.